

# Freistellung für den Berufsschulunterricht und vor der Abschlussprüfung

*Erwachsene Auszubildende werden jugendlichen Auszubildenden bei der Freistellung für Berufsschul- und Prüfungszeiten durch eine Neuregelung im Berufsbildungsgesetz (BBiG) gleichgestellt. Ab dem 1.1.2020 gelten damit für alle Auszubildenden die folgenden Regelungen.*

## Ausbildungsunternehmen dürfen nach § 15 BBiG (gleichlautend § 9 JArbSchG) Auszubildende unabhängig ihres Alters nicht beschäftigen

1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht;
2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen (zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig)
4. Zusätzlich werden Auszubildende an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freigestellt.

Hinweis: Die Freistellung am Tag zuvor findet nur bei Abschlussprüfungen (AP1 und AP2) oder Wiederholungsprüfungen Anwendung, nicht etwa bei Zwischenprüfungen (bei Stufenausbildungen ist jede Prüfung am Stufenende eine Abschlussprüfung). Und: Eine Freistellung gibt es nur vor dem schriftlichen Teil der Abschlussprüfung, nicht auch vor anderen Prüfungsteilen, z.B. vor der Fertigungsprüfung oder der mündlichen Prüfung. Geht dem Prüfungstermin ein Feiertag, Berufsschultag oder Wochenende voran, muss nicht freigestellt werden.

Auf die Arbeitszeit werden angerechnet

- Berufsschultage nach Punkt 2 mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit
- Berufsschulwochen nach Punkt 3 mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit
- im Übrigen die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen.

**Hinweis:** Es wird die durchschnittliche tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit angerechnet, unabhängig davon wie sich die Arbeitszeit auf die Arbeitstage verteilt. Wegezeiten werden nicht angerechnet.